

3. 1326. (2) Nr. 530.
K u n d m a c h u n g
der k. k. Steuerdirection des Kronlandes Krain.

(Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer, für das Verwaltungsjahr 1851)
In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1850, Z. 18005/1078, hat die Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1851 in derselben Art und nach denselben Bestimmungen, welche für das Verwaltungsjahr 1850 vorgeschrieben waren, zu geschehen.
Es werden demnach:

1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung nur auf Ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen.

2. Bleibt, wie bisher, von diesen Verhandlungen die Sicherstellung des Verzehrungssteuerertrages von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen.

3. Wird festgesetzt, daß die verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmer die zur Erlangung des gefällsamlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen bis spätestens zehnten August 1850 abzugeben haben.

Laibach am 7. Juli 1850.
Chorinsky,
Statthalter und Chef der Steuer-Direction.

3. 1319. (2) Nr. 511.
K u n d m a c h u n g.

Die von der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Triest erlassene Kundmachung, wegen Wiederbesetzung einiger bei den dortländigen Rechnungs-Departements der directen Steuern erledigten Stellen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Steuer-Direction. Laibach am 7. Juli 1850.

Chorinsky m. p.
Statthalter und Chef der Steuer-Direction.

Nr. 1354/169
B e r l a u t b a r u n g.

Bei dem hiesigen Rechnungs-Departement der directen Steuern kommen.

- a) die Stelle des Rechnungsrathes,
- b) " " " Rechnungsoffizialen u. event.
- c) " " " Ingrossisten zu besetzen.

Mit der ersten Stelle ist der Gehalt von 1400 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag von 100 fl.; mit der zweiten der Gehalt von 800 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag v. 60 fl.; mit der dritten der Gehalt von 500 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag von 50 fl. verbunden.

Zur Bewerbung wird die Frist bis Ende Juli d. J. gestellt.

Dieserjenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen bewerben wollen, haben sich auszuweisen über ihr Alter, Geburtsort, Stand und die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über ihre Kenntnisse im Catastral- und Steuerfache, dann im Rechnungswesen, über die im Concepte erlangte Fertigkeit und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache. Die Gesuche haben im Wege der vorgesehnen Stelle anher zu gelangen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Triest am 3. Juli 1850.

3. 1321. (2) Nr. 13532/1277 ad 9883.
B e r o r d n u n g

des Finanz-Ministers, wirksam für alle in dem gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Kronländer und Gebietstheile, womit Runkelrüben, Knochen, Knochenmehl und Zuckerzeugnisse aus

inländischen Stoffen im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie für zoll- und dreißigstfrei erklärt werden.

Durch die Bestimmungen des Zolltariffes vom 1. November 1838 und des Dreißigsttariffes vom 1. September 1840, wornach im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie die aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen, mit Ausnahme des der Eingangsgebühr von einem Gulden unterworfenen Weintrauben = Syrup, nebst dem allgemeinen Ausgangszolle der Hälfte der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegen, während der Verkehr mit dem in inländischen Raffinerien aus inländischem verzollten Zuckermehle erzeugten Raffinad = Zucker und Syrup, über die Zwischenzoll-Linie gebührenfrei statt findet, unterlagen bisher sowohl die diesseits als die jenseits der Zwischenzoll-Linie aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckerkonfecte beim Ueberschritt der Zwischenzoll-Linie der Verzollung.

Um diese Erzeugnisse, welche der mit allerhöchster Entschließung vom 12. November 1849 in allen Kronländern, mit Ausnahme der Zollausschlüsse eingeführten Verbrauchsabgabe unterworfen sind, in Absicht auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie den Fabrikaten aus verzolltem Colonial-Rohzucker gleich zu stellen, und um den Zuckerkonfecten den Bezug des Fabrikations-Materials zu erleichtern, wird auf Grundlage der allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1850, wegen Aufhebung der Zwischenzoll-Linie Nachstehendes verordnet:

1. Die Zoll und Dreißigst-Bestimmungen für frische und gedörrte Runkelrüben, für Knochen und Knochenmehl (Spodium), dann für Zuckerzeugnisse aus inländischen Stoffen (P. 234, 235, 332, 333, 649, Anmerkung 2 des allgemeinen Zolltariffes vom 1. November 1838, dann P. 206, 207, 288, 289, 542 und 543 des Dreißigst-Tariffes vom 1. September 1840), werden für den Verkehr über die, Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschafft Serbien mit dem Temeser = Banate und Siebenbürgen von den übrigen Theilen des Reiches scheidende Zwischenzoll-Linie aufgehoben.
2. Die Finanz-Landesbehörden, deren Amtsgebiet die Zwischenzoll-Linie berührt, sind angewiesen, die Anordnung des Absatzes 1 den zur Einhebung der Zoll- und Dreißigstgebühren an der Zwischenzoll-Linie bestellten Ämtern mit dem Beifasse bekannt zu machen, daß diese Bestimmungen sogleich am Amtsplatze der Zoll- und Dreißigstämter zur allgemeinen Kundmachung anzuhängen, und von dem Tage, an welchem jedem dieser Ämter die gegenwärtige Anordnung zukommt, in Vollzug zu setzen sind.

Wien am 15. Juni 1850.

3. 1302. (3) Nr. 10058. Nr. 5954/3799 E.
K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener-Verbindungs-Staatseisenbahn vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 24. Juni 1850, Zahl 2550 B, wird die Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatseisenbahn, vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. Denjenigen, welche diese Bauausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Der ganze Bau ist in 2 Bauströcken abgetheilt. Die erste Strecke beginnt vom k. k. Hauptzollamte und reicht bis zur Heßgasse unter den Weißgärbern, die zweite von da, bis zum Wiener Donau-Canale.

Die Kosten für die erste Bauströcke sind auf 113.083 fl. 27 kr. und jene für die zweite auf 185.842 „ 10 „ daher für beide Ströcken zusammen auf 298.925 fl. 37 kr. annäherungsweise berechnet werden.

Die Offerte können jedoch sowohl auf jede einzelne Strecke für sich, als auch auf beide Ströcken zusammen genommen lauten.

Rücksichtlich der einzulegenden Cautionen haben die angeführten, annäherungsweise Bausummen als Grundlage zu dienen.

Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes beginnen, und zuverlässig bis Ende October 1851 vollendet werden.

2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Juli 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatseisenbahn u. s. w., je nach der sub I angeführten Begrenzung, versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Bollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraußmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauausgabe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreich. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differenz vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Entschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Differenzen zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.
Wien am 28. Juni 1850

3. 1298. (3) Nr. 9457.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei in Krain.

Zur Beistellung der, bei der, gesetzlich den Gemeinden obliegenden Bequartierung der k. k. Genös'darmerie in Krain benötigten Einrichtungsstücke, als: polirte Bettstätten, Schublackästen, Sopha's, Tische, Stühle und Spucknapfe für die Herren Officiere; ferner des Bedarfs für die Mannschaft, bestehend in eisernen Cavaletten sammt den dazu gehörigen Bettfournituren, nämlich: Matratzen, Kospföster, Leintüchern, Decken und Strohsäcken, dann Hängkästen, Kleider- und Wandrechen, Tischen, Stühlen, Bänken, Leuchtern und Lichtscheeren, Flaschen und Gläsern, Handlaternen von Blech; ferner der erforderlichen Küchengeräthschaften, nämlich inwendig emailirter Topfe oder Kessel und Reindln von Gußeisen, Bratpfannen, Schaum- und Schöpfelöffeln, Feuerhunden, Schürhaken, Feuerzangen, Schaufeln, Nudelbrettern, Holzhacken und Sägen; endlich an Stallrequisiten: Heugabeln, Mistschaukeln, Hafertreihen, Wasserbücheln, Trankschäffer und blechernen Handlaternen, wird am 15. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falles auch denselben Nachmittag, bei dieser Statthalterei im Locale des hiesigen Landhauses im 2. Stocke eine Minuendo-Licitacion abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden, und wo bis dahin zur dießfälligen Lieferung auch versiegelte Offerte überreicht werden können.

Der specielle Bedarf an obervähnten Artikeln, sowohl bezüglich der Anzahl als der Qualität eines jeden derselben, kann, so wie die Lieferungsbedingungen, vorläufig umständlicher eben daselbst eingesehen, wird aber übrigens auch bei der dießfälligen Licitacion bekannt gemacht werden.
Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1328. (1) Nr. 7018.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Eheleuten, Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, Eigenthümern der Herrschaft Laas und Schneeberg, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte die Joseph Martintschitsch'schen Erben, durch Herrn Dr. Wurzbach, Klage auf Zahlung der, von dem Capitale pr. 1000 fl., seit 15. October 1847 bis 15. October 1850 rückständigen 5% Zinsen pr. 150 fl. c. s. c. eingebracht und um eine Tagelohnung, welche auf den 7. October 1850 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, nachgesucht.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die geklagten Ehegatten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus

ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Juni 1850.

3. 1329. (1) Nr. 7019.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Ehegatten, Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, Eigenthümern der Herrschaft Laas und Schneeberg, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte die Joseph Martintschitsch'schen Erben, durch Herrn Dr. Wurzbach, Klage auf Zahlung der von dem Capitale per 1700 fl. seit 29. September 1847 bis 29. September 1850 rückständigen 5% Zinsen per 255 fl. C. M. eingebracht und um eine Tagelohnung, welche auf den 7. October 1850 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, nachgesucht.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten Ehegatten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Juni 1850.

3. 1320. (2) Nr. 1479.

Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist ein definitives Concepts-Adjutum jährlicher 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung der Concurs bis Ende Juli l. J. eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich hierum, oder wenn ein provisorisches Concepts-Adjutum erledigt werden sollte, auch um letzteres sich bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die allenfalls abgelegte strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden, über Fähigkeiten und Kenntnisse, dann tadellose Moralität und Mittellosigkeit legal auszuweisen und anzugeben ist, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert ist, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concursstermines hier einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 1. Juli 1850.

3. 1282. (3) Nr. 1467.

Concurs - Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Landeshauptcasse in Laibach erledigten zweiten Officialstelle, und der durch Besetzung derselben sich allenfalls öffnenden Cassa-Amtschreibersstelle.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Laibach ist die zweite Cassa-Officialstelle mit dem Jahresgehalt von Sechshundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Dienststelle, oder für den Fall, daß dadurch eine Cassa-Officialstelle mit 500 fl. oder eine Cassa-Amtschreibersstelle mit 400 fl. oder 300 fl. Jahresgehalt in Erledigung kommen sollte, um eine dieser letzteren in die Bewerbung treten wollen, werden aufgefordert, ihre mit der Nachweisung über ihre Kenntnisse im Cassa- und Rechnungswesen, und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche

durch ihre vorgesezte Behörde an die k. k. Landeshauptcasse in Laibach längstens bis 10. August 1850 zu überreichen, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Landeshauptcasse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 28. Juni 1850.

3. 1297. (3) Nr. 5140.

Concurs

für einen Waldübergeherposten.

Auf der Cameral-Herrschaft Laak kommt bei dem Decret des hohen Ministeriums für Landcultur und Bergwesen vom 23. October, 3. 8232, neu creirte zweite provisorische Waldübergeherstelle zu besetzen, welche mit dem Lohne monatlicher zwölf Gulden und dem Deputate jährlicher vier Klafter harten, oder sechs Klafter weichen Scheiterholzes verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben, da das ernannt werdende Individuum als Forsthüter höherer Kategorie nicht den Forstschuß allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwirtschaft gehörigen Gegenstände, nach Anleitung des Revierförsters in seinem Bezirke zu besorgen haben wird, wenn auch keine vollständige Forstwissenschaftliche Bildung, doch den Besitz der nothwendigsten practischen Forstkenntnisse, über dieß aber auch für die bevorstehende Jagdausübung die nöthigen Jagdkenntnisse auszuweisen, und ihre mit der legalen Nachweisung über rationale, Alter, Stand, über Lesens- u. Schreibensfähigkeit, über die Kenntniß der deutschen und krainischen, oder einer mit der letzteren verwandten slavischen Sprache, über ihre physische Tauglichkeit, über einen untadelhaften Lebenswandel und über die allenfalls bisher geleisteten Dienste versehenen Bewerbungsgesuche längstens bis 10. August 1850 bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1313. (2) Nr. 1015. ad Nr. 2965.

K u n d m a c h u n g

wegen Verleihung der Poststallgerechtigkeit in Klagenfurt.

In Folge hohen Decretes der k. k. General-Direction für Communicationen vom 16. Juni l. J., 3. 1362 P., wird das Befugniß zum Betriebe der Poststallgerechtigkeit in Klagenfurt gegen Abschluß eines Dienst- und Pachtvertrages im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Eingabe versiegelter Offerte, die bis Ende Juli 1850 bei der k. k. Postdirection in Klagenfurt einzubringen sind, verliehen. Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen diese Poststallgerechtigkeit hintangegeben wird, so wie die Rechte und Befugnisse des Poststallhalters sind in folgenden Punkten enthalten.

1. Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, auf den Straßenstrecken von Klagenfurt nach St. Veit per $1\frac{1}{2}$ Posten von Klagenfurt nach Wölkermarkt per $1\frac{1}{8}$ „
detto Unterbergen „ 1 „
detto Welden „ $1\frac{1}{8}$ „

alle Couriere und Extrapostreisende, so wie die Briefposten, Staffetten und Fahrposten gegen Bezug des jeweilig gesetzlich festgesetzten Rittgeldes zu befördern. Ausgenommen hievon sind nur jene Dienstritte, welche von Amtswegen einer der obgenannten Nachbarstationen zur Besorgung mittelst Retourrittes übertragen sind, oder in der Folge übertragen werden sollten.

Der Ararialverdienst hat im Durchschnitt der letzten drei Verwaltungsjahre jährlich: 7952 fl. 35 $\frac{3}{4}$ kr., und der Privatverdienst 661 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr., mithin zusammen: 8614 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. betragen.

2. Der Unternehmer führt den Titel eines k. k. Postmeisters, und genießt alle den k. k. Postmeistern zugestandenen Auszeichnungen, Vorrechte und sonstigen Freiheiten.

3. Dagegen aber übernimmt derselbe die Verpflichtung:

a) Die Verordnungen, welche im Postwesen bestehen, oder in der Folge werden erlassen werden, genau zu befolgen, und denselben pünctlich nachzukommen.

b) Zur Verschönerung des Dienstes wenigstens achtzehn (18) vollkommen taugliche Postpferde, nebst den erforderlichen Poststallrequisiten, dann zwei ganz gedeckte, auf Federn ruhende, bequeme, und vollständigen Schutz gegen schlechte und rauhe Witterung gewährende vierfüßige Wägen, und eine halbgedeckte Kalesche, nebst zwei kleinen Wägen zur Beförderung der Briefposten und Staffeten zu halten, und diesen Stand bei allfälligem Bedarfe auch zu vermehren.

In dem Falle aber, wenn der Bedarf des Dienstes die Anzahl von 18 Pferden nicht erheischen sollte, bleibt es dem Poststallhalter freigestellt, eine Herabsetzung des Pferdestandes anzufuchen, die mit Rücksicht auf das Erforderniß auch zugestanden werden wird.

Im Uebrigen wird hiebei bedungen, daß entweder der ganze Poststall in die Nähe der Klagenfurter Postdirection verlegt, oder wenigstens sechs Pferde für den Fall des Erfordernisses in der Nähe derselben bereit gehalten werden.

c) Stets mit einer hinlänglichen Zahl mannbärer, gutgefiteter, vollkommen verlässlicher und mit den vorgeschriebenen Monturen versehener Postknechte und und Aushilfsknechte versehen zu seyn.

d) Das Befugniß selbst auszuüben, und wenn derselbe in die Nothwendigkeit kommen sollte, dieses an eine andere Person zu übertragen, hiezu die Bewilligung vorläufig einzuholen, welche auch nicht versagt werden wird, sobald kein Bedenken gegen die Sittlichkeit, Redlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Person obwaltet.

e) Zur Sicherstellung des Avarers hat der Unternehmer eine Caution mit dem Betrage von 1000 fl. C. M. entweder im Baren, oder mittelst einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, wovon sich nöthigenfalls, insbesondere aber dann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung einer Administration nothwendig machen sollte.

4. In dem abzuschließenden Dienst- und Pachtvertrage wird eine wechselseitige halbjährige Aufkündigung, jedoch mit dem Vorbehalte ausbedungen, daß von dieser Aufkündigung durch die Postverwaltung nur in dem Falle der Dienstvernachlässigung von Seite des Poststallhalters Gebrauch gemacht werde.

5. Bei dem bedeutenden Ritterdienste, welchen der Klagenfurter Poststall gewährt, wird dem Anerbieten zur Einzahlung eines activen jährlichen Concurs von Seite des Dfferenten entgegengesehen, und dabei bestimmt, daß der Pachtshilling, den der Unternehmer zu entrichten sich verbindlich macht, in vierteljährigen Raten vorhinein bei der Klagenfurter Postdirection zu erlegen kömmt.

Die übrigen Bedingungen des Vertrages können bei den Postdirectionen in Wien, Graz, Laibach und Klagenfurt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dieserjenige, welche diese Stallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Dffert für die Pachtung des Befugnisses zum Betriebe der Poststallhaltung in Klagenfurt“, bei der k. k. Postdirection alldort innerhalb des obbemerkten Termins, d. i. bis Ende Juli 1850, einzubringen, da auf spätere Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Es wird hiebei noch erinnert, daß der Poststalldienst in Klagenfurt unverzüglich nach erfolgter Verleihung, und spätestens innerhalb vier Wochen anzutreten ist.

In dem Gesuche selbst muß übrigens eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und zwar vorzüglich in Absicht auf den Betrag des einzuzahlenden Pachtshillings, dann, wie die geforderte Caution geleistet werden will mit dem Beisage enthalten seyn: „daß der gemachte Anbot für den Dfferenten sogleich verbindliche Kraft habe, und diese bis zur erfolgten definitiven Entscheidung von Seite der

k. k. Postdirection in Klagenfurt behalten soll, so wie auch, daß Dfferent acht Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Dienst- und Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Schaden oder Nachtheil zu haften verpflichtet seyn soll.

Ferners ist in dem Gesuche der Aufenthaltsort des Bewerbers genau anzugeben, und damit zugleich ein ortsobrigkeitliches, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bestätigtes Zeugniß über den sittlichen Wandel, den unbescholtenen Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers beizubringen.

Sollten endlich mehrere Personen in Gesellschaft diesen Poststall zu übernehmen beabsichtigen, so müßte dieses in dem Dfferte angeführt, und jene von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich bezeichnet seyn, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher in dem §. 2 dieser Kundmachung gesprochen wird, nur dieser allein zu Theil werden könnte, wogegen aber auch nur von derselben allein das Zeugniß über Moralität, Vermögen u. s. w. einzulegen wäre.

Klagenfurt den 22. Juni 1850.

Von der k. k. Postdirection für Kärnten.

3. 1318. (2) Nr. 1157.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Herrn Franz Walter, durch seinen Gewaltträger Herrn Johann Peritsch, in die executive Feilbietung der dem Herrn Anton Notar gehörigen Realitäten, nämlich: der im Grundbuche der Pfarriamt St. Bartelma sub Dist. Nr. 38 vorkommenden Poststall, geschätzt auf 1000 fl., und der im Grundbuche des Gutes Druschkovitz sub Urb. Nr. 47 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Halbhube, geschätzt auf 500 fl., wegen aus dem w. a. Vergleich ddo. 12. Februar 1847 schuldigen 88 fl. 5 kr. c. s. e. gewilliget worden, und es wurden zur Vornahme die Tagssatzungen auf den 6. Juli, 6. August und 6. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco St. Bartelma mit dem bestimmt, daß obgedachte Realitäten zuerst besonders und dann um die Summe der Anbote zusammen ausgedoten, nur bei der dritten Feilbietungstagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben, und daß die Licitanten das 10% Badium zu Händen der Commission zu erlegen haben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Landstraß den 6. Juli 1850.

Anmerkung. Nachdem sich bei der ersten Feilbietungstagssatzung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur zweiten Tagssatzung am 6. August l. J., um 9 Uhr Vormittags geschritten.

3. 1325 (2) Nr. 2455.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird kund gemacht, daß alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Maasern sub Haus-Nr. 29 verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers, Herrn Mathias Handler, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 12. September l. J. früh um 9 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstagssatzung, bei den Folgen des § 814 b. G. B. anzumelden und geltend zu machen haben.

k. k. Bez. Gericht Reifnitz am 23. Juni 1850.

3. 1323. (2) Nr. 2117.

E d i c t.

Von dem kais. königl. Bezirksgerichte Reifnitz wird allgemein kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Johann Pelz von Reifnitz in die executive Versteigerung der dem Johann Scheichart gehörigen, im Markte Reifnitz sub. Consf. Nr. 84 liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 85 eingetragenen, gerichtlich auf 640 fl. 40 kr. geschätzten Realität, wegen einer Forderung pr. 142 fl. c. s. e. gewilliget und zur Vornahme derselben 3 Tagssatzungen, nämlich auf den 13. August, 14. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage anberaumt worden, daß obbenannte Realität nur bei der 3. Feilbietungstagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitations-Bedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 17. Mai 1850.

3. 1293. (2) Nr. 2735.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Herrn Joseph Umet von Triest, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Ignaz Zosulli von Wippach gehörigen, mit dem Abhandlungsprotocoll ddo. 21. März 1817, Nr. 86, auf nachstehenden Realitäten, als: auf der Hofstatt sub Urb. Fol. 3 und auf dem Acker gruble sub Urb. Fol. 4, Rect. 3. 3, unter Herrschaft Wippach, auf der Wiese und pudlogi sub. Urb. Fol. 127 $\frac{1}{4}$ unter Gut Slapp, und auf dem Weingarten brezov herdu sub. Urb. Nr. 58 unter Gut Schwihofen intabulirten Forderung pr. 2772 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr. wegen schuldigen 60 fl. c. s. e. gewilliget, und es sey hiezu die Tagssatzungen auf den 5. August, auf den 5. September und auf den 3. October l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung nur um den Nennwerth oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden würde.

Die Grundbuchsextracte können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. Juni 1850.

3. 1294. (2) Nr. 3032.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus Nr. 42 am 26. April 1850 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Zege, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 28. August l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstagssatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Sippach den 22. Juni 1850.

3. 1291. (2) Nr. 3017.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus Nr. 87 am 18. April 1850 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Johann Baiz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 28. August l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstagssatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 22. Juni 1850.

3. 1292. (2) Nr. 3026.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus Nr. 25 am 4. April 1850 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Joseph Kof, Müller, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 10. September l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstagssatzung, bei den Folgen des §. 814, b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 22. Juni 1850.

3. 1285. (3) Nr. 2314.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey mit Bescheid vom 27. Juni 1850, Nr. Exh. 2314, in die executive Feilbietung der dem Anton Gornik gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz Urb. Fol. 200 erscheinenden Kaise Nr. 24 zu Ottawitz, sammt einer Dgrada und Waldantheil, wegen dem Anton Sebez von Krobazh jure cesso des Anton Primsker schuldigen 100 fl. c. s. e. gewilliget und zur Vornahme die 1. Tagssatzung auf den 6. August, die 2. auf den 7. September, und die 3. auf den 8. October 1850, jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Ottawitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3. Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 345 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz am 7. Juni 1850.

3. 1278. (3) Nr. 998.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache des Herrn Andreas Nachortschitsch von Senofetsch, Mandatar des Anton Fejsilla von dort, in die executive Feilbietung des, dem Herrn Anton Jebatschin gehörigen, zu Senofetsch gelegenen, und im Grundbuche Senofetsch sub. Recif. Nr. 32 und Urb. Nr. 54 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll ddo. 19. November 1849, 3. 4416 gerichtlich auf 3592 fl. 40 kr. bewertheten Einviertelhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 6. Juli 1847, 3. 1904, dem Executionsführer noch schuldigen 49 fl. e. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 12. August, den 12. September und den 12. October l. J., jedesmal

Vormittags 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatz bestimmt worden, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintergegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Senofelsch am 20. April 1850.

3. 1322. (2)

Hotels = Verpachtung.

Das Hotel zum österreichischen Hof, welches sich durch mehrere Jahre der lebhaftesten Frequenz zu erfreuen hatte, und dessen Localitäten von hohen und höchsten Herrschaften mit Besuchen beehrt wurden, ist sammt den dazu gehörigen Stallungen, Remisen, Magazinen, so wie auch Grundstücken, für die künftige Michaeli-Zeit 1850, entweder ganz, oder in Quartiere zertheilt, zu vermieten. Besonders wäre ein für Getreide-Geschäft geeignetes Magazin anzuempfehlen.

Das Nähere im Hotel.

3. 1295. (3)

Zur Wissenschaft.

Durch triftige Gründe veranlaßt, warne ich hierdurch Jedermann, Niemanden (auch meinem Sohne) ferner etwas auf meinen Namen zu verabsolgen oder zu creditiren, indem ich für die von wem immer gemachten Schulden mich als Nichtbezahler erkläre.

Laibach am 10. Juli 1850.

Franz Edler v. Scio,
fr. st. Anstands-Lehrer,
wohnt in Unterschitzka Nr. 82.

3. 1327. (2)

Anzeige.

Am Hauptplaz im Hause des Hrn. Kraschovich Nr. 240, im 3ten Stocke, werden Mädchen in Kost und Wohnung aufgenommen. Das Nähere erfährt man daselbst.

3. 1226. (2)

Eine Wohnung,

bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Speis, Keller, Dachkammer etc., ist im Hause Nr. 123 für Micheli l. S. zu vermieten.

Ein Monatzimmer mit Einrichtung in Nr. 122 ist täglich zu beziehen.

Nähere Auskunft ertheilt

Jos. Meierhold.

3. 1330. (2)

In der Schlossergasse, Haus Nr. 255, im 1ten Stock, ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, nebst einer Alcove, Küche, Speisekammer, Dachkammer u. Keller, von Michaeli an zu vergeben.

Das Nähere erfährt man daselbst im 2ten Stock, oder im Bürgerspitalgebäude, im Sonz'schen Gewölbe, wasserseits.

3. 1305. (3)

Das Haus Nr. 70 in der St. Florianergasse zu Laibach ist sammt dem danebenliegenden Garten gegen sehr billige Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer daselbst.

3. 1317. (2)

Anzeige.

Ein Commis, welcher der französischen oder windischen Sprache kundig ist, kann alsogleich Aufnahme finden bei Lucas Glaser, bürgl. Handelsmann in Klagenfurt.

3. 1331. (1)

Die k. k. privilegierte Universal-Erdbeeren-Pomade,

erzeugt von C. Leyer in Graz, aus dießjährigen (1850) Erdbeeren, traf so eben bei Job. Giontini in Laibach ein.

Ein Siegel kostet 20 kr. C. M.

3. 1316. (3)

118te Frankfurter Geld-Losung.

Gewinne: fl. 211000, 100000, 40000, 25000, 20000, 15000, 10000 etc.

Ziehungstage am 24. Juli, 24. August, 4. September, 2. bis 19. October 1850.

Die Einlage eines für sämtliche 20 Ziehungen gültigen Loses beträgt 88 fl. C. M.; eines halben Loses 44 fl. C. M.; eines viertel Loses 22 fl. C. M.; eines Achtel Loses 11 fl. C. M.; zahlbar in Banknoten oder Coupons.

Ein Los, lediglich für die am 25. Juli stattfindende Ziehung gültig, kostet 24 fl. C. M.; $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Lose nach Verhältnis; Verlosungspläne und Ziehungslisten gratis.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus hält sich zur prompten Besorgung dieser, so wie aller andern Staats- und Classen-Lotterie-Losen bestens empfohlen und wird fortfahren, durch pünctliche und verschwiegene Bedienung sich das Vertrauen seiner Geschäftsfreunde würdig zu machen.

Moriz Stiebel Söhne,
Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 1290. (2)

Die große Realitäten- und Geld-Lotterie bei D. Zinner & Comp. in Wien.

Eröffnet mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums am 26. April 1850.

Ziehung am 14. November 1850.

Den Realgegenstand dieser Auspielung bilden die

vier großen Zinshäuser Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von W. W. fl. **200,000** angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto	12,000
7	detto	fl. 10,000
7	detto	5000
7	detto	2500
7	detto	1800
8	detto	1200
7	detto	1000
20,144	detto à fl.	600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 etc. etc.

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch 2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 90, und es sind daher außer mit der Hauptnummer, auch durch jene 2 Zahlen besondere Gewinne in Ambi und Extratti zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem einzigen Lose den Haupttreffer von fl. 200,000, und einen von den Treffern pr. fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen, (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr.	fl. 200,000, dann
ein Treffer	12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.

Ein Los kostet 4 fl. C. M. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.